Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften

(Preisstrafrechtsverordnung)

Vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999)

in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264)

— Auszug —

Allgemeines Strafrecht

§ 1

- Wer den Vorschriften oder Anordnungen (1)des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm der Preisbildung beauftragten mit Stellen vorsätzoder fahrlässig zuwiderhandelt, wird Gefängnis lich mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.
- gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Anordnungen anderer staatlicher schriften oder oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise. Preisspannen. Abschläge, Zahlungsbedingungen, Zuschläge oder Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere Preisder bildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittelbar oder mittelbar umgangen werden.
 - (4) Der Versuch ist strafbar.